

Teilnahmebedingungen Hildener Weihnachtsmarkt

1. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme sowie Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Jeder Teilnehmer erhält rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung eine Teilnahmebestätigung.
2. Die Anmeldung ist verbindlich! Für die Teilnahme (nur für drei Tage möglich) wird eine Standgebühr (nicht für Hildener Vereine) gemäß Ausschreibung/Anmeldebogen erhoben. Außerdem ist eine Kautions bei Anmietung einer Weihnachtshütte zu leisten. Ein Rücktritt ist bis 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin möglich; evtl. bereits gezahlte Stand- und Kautionsgebühren werden, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20%, erstattet. Bei Abmeldungen nach diesem Termin bzw. Nichterscheinen zur Veranstaltung, verfallen die gesamten Gebühren. Sonderfälle werden individuell geklärt.
3. Mit der Teilnahmebestätigung erhält der Teilnehmer
 - die Stand-Nr. seines Standplatzes,
 - eine Anfahrskizze
 - Aufbauzeiten/Einräumenzeiten
4. Die Kautions wird nach der Veranstaltung an den Teilnehmer zurücküberwiesen, wenn er
 - an **drei** Tagen präsent war,
 - die Veranstaltung nicht vorzeitig verlassen hat,
 - den Stand ordnungsgemäß gesäubert hat und die Weihnachtshütte nicht beschädigt wurde.
5. Erforderliche Stühle, Bänke, Tische, Mültonnen und sonstiges Equipment sind vom Teilnehmer selbst mitzubringen.
6. Wenn Sie eine Weihnachtshütte bei uns anmieten, ist diese mit einem hochwertigen Zylinderschloss abschließbar. Für Ihre Ware übernimmt der Veranstalter keine Haftung!
7. Alle Aktivitäten der Teilnehmer im Zusammenhang mit dem Weihnachtsmarkt geschehen auf eigenes Risiko der Teilnehmer. Es besteht kein Anspruch bzw. Versicherungsschutz gegenüber dem Veranstalter!
 - Untervermietung ist nicht erlaubt.
 - Das Auslegen und Verteilen von Werbematerial sowie Werbung von Dritten ist untersagt.
 - Alle Stände sind gut sichtbar mit einem Namensschild mit vollständiger Adresse des Ausstellers zu kennzeichnen
 - Ihre eigenen Stände sollen optisch weihnachtlich und angemessen dekoriert werden. Gartenpavillions sind nicht erlaubt
8. Der Veranstalter behält sich vor, eingereichte Unterlagen, Fotos sowie die Namen im Vorfeld und während der Veranstaltung unentgeltlich für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden.
9. Ihren Strom- und Wasserbedarf melden Sie bei uns auf dem Anmeldebogen an. Die Abrechnung des Anschlusses und des Verbrauchs erfolgt mit der Firma Tractive Power während der Veranstaltung. Kabeltrommel (50m), Verlängerungskabel, etc. müssen selbst mitgebracht werden und den Sicherheitsvorschriften entsprechen. Wir weisen Sie hin sich an die DVGW Verordnung und erforderliche Hygienevorschriften zu halten.
10. Anlieferfahrzeuge sind sofort nach Beendigung der Ladengeschäfte aus dem Veranstaltungsbereich zu entfernen! Es werden generell keine Fahrzeuge hinter den Geschäften und Ständen geduldet. Das Ordnungsamt kontrolliert und schleppt ab.
11. Den Anweisungen des Veranstalters, seines Ordnungspersonales und den Beauftragten der Ordnungsbehörde ist unbedingt Folge zu leisten. Der Mieter verpflichtet sich, ausschließlich die in der Antragstellung aufgeführten Waren zu vertreiben, bzw. das dort genannte Geschäft aufzubauen.
12. Verboten sind Orden und Ehrenzeichen aus der NS-Zeit, sowie Kriegsspielzeug und Waffen jeglicher Art.
13. Verankerungen im Boden, an Bäumen, Laternen, Säulen, etc., sind zu unterlassen. Der gemietete Standplatz, sowie sein Umfeld, d.h.: gegenüberliegende Eingänge, das gesamte Umfeld vor, neben und hinter dem Geschäft sind täglich nach Beendigung der Öffnungszeiten vom Standbetreiber zu reinigen.
14. Imbissbetriebe, sowie Geschäfte mit offenen Feuerstellen, haben für Löschvorrichtungen und Löschmittel entsprechend der Art und Größe ihres Unternehmens Sorge zu tragen. Imbiss, Süßwaren, Ausschankbetriebe, sowie Betriebe, die Lebensmittel zum Verkauf anbieten, müssen fließendes Wasser angeschlossen haben. Strengstens untersagt ist es Fette, Öle, etc., in die Kanalisation einzuleiten.
15. Verstößt der Mieter gegen Vertragsverpflichtungen, ist der Vermieter berechtigt einen Betrag von 150,00 € als Vertragsstrafe geltend zu machen. Die Vertragsstrafe ist insbesondere dann fällig, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt: Nichtbetrieb des im Mietvertrag bezeichneten Geschäfts, Verkauf von nicht vereinbarten Waren, Aufbau nach Beginn oder Abbau vor Ende der Veranstaltung und Nichteinhaltung der Öffnungszeiten.
16. Die Subvention (kostenfreier Standplatz, subventionierte Miethütte) wird nur eingetragenen Vereinen (e.V.) gewährt, insbesondere Brauchtumsvereinen, Sportvereinen mit Jugendförderung, kulturpflegenden Vereinen, gemeinnützigen oder caritativen Vereinen, sonstigen Vereinen mit Jugendförderung, Parteien u.ä. Diese Neuregelung gilt insbesondere bei gastronomischen Angeboten. Weiterhin können in den Genuss der subventionierten Konditionen sonstige Vereine mit selbsterstellten/handwerklichem/nicht kommerziellem (Waren-)Angebot kommen.
17. Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular erkennen Sie die Teilnahmebedingungen des Veranstalters sowie alle weiteren das Vertragsverhältnis betreffenden Bestimmungen als verbindlich an.